

**Samoa.**

**Nachweisung der bei dem Zollamt Apia im II. Viertel des Rechnungsjahres 1913 fällig gewordenen Zollbeträge.**

(Zgl. „D. Kol. M.“ 1913, Nr. 21, S. 951.)

Name der Zollstelle	Gesamtbetrag der fällig gewordenen Zölle						Begen den gleichen Zeitraum des Vorjahres			
	1913		1912		1912		mehr		weniger	
	Einfuhr	Ausfuhr	Zusammen	Einfuhr	Ausfuhr	Zusammen	„	„	„	„
	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
Apia . . . . .	216 417 77	— —	216 417 77	203 319 87	— —	203 319 87	13 097 90	— —	— —	— —
Vortrag d. I. Viert.	198 481 25	— —	198 481 25	202 116 20	— —	202 116 20	— —	— —	— —	3635 04
<b>Zumme des I. u. II. Viertels</b>	<b>414 899 02</b>	<b>— —</b>	<b>414 899 02</b>	<b>405 436 16</b>	<b>— —</b>	<b>405 436 16</b>	<b>9 402 86</b>	<b>— —</b>	<b>— —</b>	<b>— —</b>

**Kolonialrechtliche Entscheidungen.**

**Nr. 27.**

**Auszug aus dem Urteil des Kaiserlichen Obergerichts in Windhuk vom 22. Oktober 1913.**

(Amtsbl. f. DSWA. 1913, Nr. 24, S. 413 ff.)

1. Gehören in den Schutzgebieten öffentlich-rechtliche Streitigkeiten vor die bürgerlichen Gerichte?

2. Wird aus einer öffentlich-rechtlichen Streitigkeit dadurch eine privatrechtliche, daß die Klage auf unangerechnete Bereicherung gestützt wird?

Das Obergericht hat in einem Urteil vom 22. Oktober 1913 in der Sache U 54/12, in der der Landesförster auf Rückzahlung angeblich zu Unrecht erhobener Tafelabgaben verklagt worden war, beide Fragen verneint.

**Aus den Gründen:**

Zunächst bedarf es der Untersuchung, ob der Rechtsweg zulässig ist. Die vom ersten Richter nicht beherrschte Frage ist von Amts wegen zu prüfen. Zudem hat der Beklagte die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges in der Berufungseinlegung ausdrücklich geltend gemacht.

Die gesetzlichen Bestimmungen, die für die Frage, ob ein Anspruch vor den ordentlichen Gerichten durchgesetzt werden kann und wem die Prüfung dieser Frage obliegt, zunächst in Betracht kommen, sind die §§ 13, 17 B. V. G.

Die Gültigkeit dieser Bestimmungen in den Schutzgebieten ist entgegen den Ausführungen des Obergerichts in Hingtau im Urteil vom 27. Juli 1910 in Sachen *Rissos/Mauerer* zu bejahen.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die §§ 13, 17 B. V. G. als Verordnungsverordnungen zu betrachten und demzufolge durch § 19 A. G. G., § 2 Z. G. G. in den Schutzgebieten eingeführt worden sind. Denn §§ 7 und 10 A. G. G. überweisen dem stonful bzw. dem Nominationsgericht die durch das Gerichtsverfassungsgesetz den Amtsgerichten bzw. den Landgerichten zugewiesenen Sachen. Das B. V. G. nimmt diese Überweisung speziell in §§ 23, 24, 70 vor. Die generelle Grundlage dieser Einzelüberweisung bilden aber §§ 13 und 17 B. V. G., da einerseits nur solche Sachen von den §§ 23, 24, 70 den ordentlichen Gerichten überwießen werden können, die nicht durch § 13 der ordentlichen Gerichtsbarkeit bereits entzogen sind, und andererseits § 17 B. V. G. den ordentlichen Gerichten, mithin auch

den Amts- und Landgerichten ganz generell die Entscheidung der Zulässigkeitsfrage überweist, über die sachliche Kompetenz dieser Gerichte also ebenso verfügt wie die speziellen §§ 23, 24, 70 B. V. G.

Nach § 13 B. V. G. gehören vor die ordentlichen Gerichte nur bürgerliche Rechtsstreitigkeiten (und Strafgeschäften). Was unter „bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten“ zu verstehen ist, ist in Rechtsprechung und Wissenschaft sehr bestritten.

Das Reichsgericht hat in früheren Entscheidungen den Standpunkt vertreten, daß § 13 B. V. G. eine allgemeine rechtsrechtliche Definition für den Begriff der rechtswegfähigen Streitigkeiten enthalte. Es hat den Grundtat aufgestellt (R. G. 57, 350), daß dieser Begriff solche Ansprüche umfasse, die nicht lediglich einen Gegenstand des öffentlichen Interesses oder des Gemeinwohls bilden, sondern dem Rechtsgut oder der individuellen Rechtsherrschaft einer einzelnen, sei es juristischen, sei es physischen Person, entstammen.

Auch das Verwaltungsgericht hat in älteren Entscheidungen die gleiche Ansicht vertreten (3. B. Urteil vom 19. Januar 1910 in Sachen *Liebesheim* und *Kemper* gegen *Rissos* — U 114 09 —), hat aber neuerdings mit ansfährlicher Begründung diesen Standpunkt verlassen (Urteil vom 4. Dezember 1912 in Sachen *Radon* gegen *Gemeinde Windhuk* — U 89/12 —, vom 25. Juni 1913 in Sachen *Deutliche Kolonialgesellschaft* gegen *Verbandsverband Lüderichs* — U 106/12 —). Die vom Reichsgericht im § 13 B. V. G. entnommene Antwort auf die Frage über den Begriff der bürgerlichen Rechtsstreitigkeit ist in dieser Bestimmung nicht begründet. Schon die Motive zu § 13 B. V. G. erwähnen ausdrücklich, daß eine für alle deutschen Staaten gemeinsame Definition nicht gegeben werden könne. Der Gesetzgeber hat also selbst nicht die Absicht gehabt, den in Frage stehenden Begriff einheitlich rechtsrechtlich zu definieren.

Was als bürgerliche Rechtsstreitigkeit in den Rechtsweg gehört, muß vielmehr mit Stöbel (Rechtsweg und Kompetenzkonflikt § 7 II S. 45) und mit Gauppstein (Kommentar zur 3. V. D. Vorbemerkungen vor § 1 II Abs. 5) von ganz allgemeinen Gesichtspunkten aus be-

